



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
Museumstraße 7
1070 Wien

GZ. BMJ-B10.070G/0008-I 3/2005
Unser Zeichen: 5337/05/Mag.Steger/St
Datum: 30. Jänner 2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Übernahmerechts- Änderungsgesetzes 2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Übernahmerechts-Änderungsgesetzes 2006 und teilt wie folgt mit:

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler beurteilt die im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/25 EG vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (Übernehmerichtlinie) vorgesehenen Änderungen grundsätzlich positiv, da dadurch eine Verbesserung der Rechtssicherheit herbeigeführt wird. Positiv wird auch die Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Bestimmungen über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern durch einen zumindest 90 %-igen Mehrheitsgesellschafter in einem Gesellschafterausschlussgesetz beurteilt.

Unbeschadet der grundsätzlichen Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf, möchte die Kammer der Wirtschaftstreuhandler folgende Anmerkungen übermitteln.

A. Anmerkungen zur geplanten Novelle des Übernahmegesetzes (Art I des Entwurfes des ÜBRÄG 2006)

Zu § 1 Übernahmegesetz

Die Aufnahme der Definition der "Gemeinsam vorgehenden Rechtsträger" in den § 1, in dem Begriffe geregelt werden, ist nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler sehr zweckmäßig.

In der Definition werden als gemeinsam vorgehende Rechtsträger auch natürliche oder juristische Personen genannt, die mit der Zielgesellschaft aufgrund einer Absprache zusammenarbeiten. Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler würde es begrüßen, wenn in die Erläuterungen zum Entwurf des Gesetzes ein Hinweis aufgenommen würde, in welchen Fällen eine Absprache von Rechtsträgern mit der Zielgesellschaft übernahmerechtlich relevante Auswirkungen hat. Diese Frage bezieht sich auch auf die Vorschrift in Z 12 von § 7, in der ausgeführt wird, dass in die vom Bieter zu erstellende Angebotsunterlage Angaben zu den Rechtsträgern, die gemeinsam mit dem Bieter oder, soweit diesem bekannt, gemeinsam mit der Zielgesellschaft vorgehen, aufzunehmen sind. Es ist für die Kammer der Wirtschaftstreuhandler nicht erkennbar, in welchen Fällen bei der Erstellung eines freiwilligen Angebots eine gemeinsame Vorgangsweise zwischen einem Rechtsträger und der Zielgesellschaft vorkommen kann.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler ist der Ansicht, dass die Aufspaltung des zweiten Satzes von Z 6 des § 1 in zwei Halbsätze zur Klarheit der Vorschrift beitragen würde. Sie schlägt folgende Formulierung vor: "Hält ein Rechtsträger eine kontrollierende Beteiligung an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen; dasselbe gilt, wenn mehrere Rechtsträger eine Absprache getroffen haben, die auf die einheitliche und abgestimmte Ausübung ihrer Stimmrechte bei wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsrats abzielt". Durch den Ersatz der Worte "bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats" durch die Worte "bei Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsrats" würde erreicht, dass die in den Erläuterungen angeführte Einschränkung, wonach die bloß einmalige Abstimmung des Verhaltens zB bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht als gemeinsames Handeln zu qualifizieren ist, auch aus dem Wortlaut des Gesetzes abgeleitet werden kann.

Zu § 16 Abs 7 Übernahmegesetz

Bedenken bestehen seitens der Kammer der Wirtschaftstreuhandler gegen die im Entwurf vorgesehene Bestimmung im § 16 Abs 7, wonach ein Rechtsträger, der ein Übernahmeangebot gestellt hat, das von einem Teil der Aktionäre der Zielgesellschaft angenommen wurde, mit einer Nachzahlungsverpflichtung belastet wird, wenn er innerhalb einer Frist von neun Monaten zu einem Kurs, der höher ist als der Angebotskurs, weitere Aktien erwirbt, wobei auf die Ursachen für die Änderung des Börsenkurses innerhalb dieses Zeitraums keine Rücksicht genommen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Unterschiedsbetrags gilt sinngemäß auch für die Weiterveräußerung einer kontrollierenden Beteiligung an der Zielgesellschaft. Die Bedenken der Kammer der Wirtschaftstreuhandler gegen diese de facto weitgehende Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Erwerbers einer Beteiligung aufgrund eines freiwilligen Übernahmeangebots bestehen unbeschadet des in den Erläuterungen enthaltenen Hinweises, dass es sich dabei um eine auf dem Markt im Wesentlichen anerkannte Praxis der Übernahmekommission handelt.

Die in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf enthaltene Feststellung, dass auch die Weitergabe von in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Angebot gezahlten und erhaltenen Prämien an die Angebotsadressaten erforderlich ist, findet nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler im Gesetzeswortlaut keine Deckung. Es bedürfte auch einer näheren Erläuterung, auf welche Prämien dabei Bezug genommen wird.

Zu § 22 Übernahmegesetz

Bezüglich des in § 22 Abs 2a festzulegenden Schwellenwerts bis zu dem *keine Verpflichtung zur Erstellung eines Übernahmeangebots* besteht, plädiert die Kammer der Wirtschaftstreuhandler dafür, diesen Schwellenwert mit 30 vH festzulegen. Durch eine solche Regelung soll nicht nur die Regelung in Österreich mit der Regelung in der Mehrzahl der EU-Staaten gleichgeschaltet werden, sondern es soll damit auch für einen Aktionär, der eine Sperrminorität (25 % + 1 Aktie) besitzt, eine gewisse Bewegungsfreiheit eingeräumt werden, Aktien in einem Höchstmaß von 5 % abzüglich 1 Aktie zu erwerben oder zu veräußern, wenn dies aus Kapitalmarktgründen zweckmäßig ist.

Die in Absatz 5a enthaltene Regelung, dass Stimmrechte, die nach den Grundsätzen des Erwerbs eigener Aktien ruhen, bei der Berechnung des Anteils an den Stimmrechten außer Ansatz bleiben, bedürfte nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhand einer Ergänzung, dass eine Erhöhung des Anteils der Stimmrechte eines Aktionärs über die für ein Pflichtangebot wesentliche Grenze, keine Auswirkungen auf eine solche Verpflichtung hat, wenn die Erhöhung des Anteils der Stimmrechte ausschließlich auf den Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft zurückzuführen ist.

Die in den Erläuterungen enthaltene Feststellung, dass eine Beteiligung von 20 % an einer Holdinggesellschaft, die 40 % der Aktien einer börsennotierten Zielgesellschaft hält, zu einer kontrollierenden Beteiligung an der Zielgesellschaft führt (und damit offenbar die Verpflichtung zur Erstellung eines Übernahmeangebots auslösen würde) ist schwer verständlich. Es bedürfte einer Begründung, warum der Erwerb einer Beteiligung von weniger als 25 % bzw 30 % an einer Holdinggesellschaft anders beurteilt wird als der Erwerb einer direkten Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft. Wenn es sich in dem Beispiel um eine 20 %-ige direkte Beteiligung an der Tochtergesellschaft der Holdinggesellschaft handeln sollte, könnte gegen die Verpflichtung zur Legung eines Angebots eingewendet werden, dass ein anderer Aktionär (nämlich die Holdinggesellschaft) eine höhere Beteiligung besitzt.

Auch der in den Erläuterungen enthaltene Hinweis, dass der materielle Kontrollbegriff bei der Beurteilung der Veränderungen in einem Syndikat weiterhin von Bedeutung ist, bedürfte einer näheren Erläuterung und Begründung.

Zu § 23 Übernahmegesetz

In § 23 Abs 2 des Entwurfs ist vorgesehen, dass die Verpflichtung zur Erstellung eines Übernahmeangebots und alle sonstigen Pflichten des Bieters für alle gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gelten; ausgenommen sind nur solche Rechtsträger, bei denen eine solche Verpflichtung wegen des geringen Ausmaßes der von ihnen gehaltenen Beteiligung unverhältnismäßig wäre. In den Erläuterungen findet sich diesbezüglich ein Hinweis auf Syndikatsmitglieder, für die eine Stimmrechtsbindung besteht. Es stellt sich nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhand jedoch die Frage, ob Rechtsträger, die nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen, zur Übernahme von Aktien verpflichtet sind, wenn der Bieter nicht die gesamten angedienten Aktien übernehmen will und ob eine vertragliche Vereinbarung zwischen

dem Bieter und den übrigen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern in denen sich diese zu einer anteiligen Übernahme verpflichten die Verpflichtung des Bieters zur Übernahme der gesamten angebotenen Aktien einschränkt, wenn die übrigen Rechtsträger ihrer vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommen.

Fehlerhinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass in Abs 5 von § 27a in der viertletzten Zeile die Worte "bis zu" vor den Worten "ihrem Ende" zu eliminieren sind.

B. Anmerkungen zur geplanten Novelle des Handelsgesetzbuch (Art II des Entwurfes des ÜbRÄG 2006)

Zu § 243a Handelsgesetzbuch:

Es bedürfte nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler einer Erläuterung, was mit dem Wort "eingehen" in der Einleitung zu Abs 1, und was unter dem Erläuternden Bericht gemäß Abs 2 von § 243a HGB zu verstehen ist. Es ist insbesondere klarzustellen, ob es genügt, dass im Lagebericht etwa zu Z 2 ausgeführt wird, dass satzungsmäßige Beschränkungen in Bezug auf die Übertragung der Aktien, Beschränkungen des Aktienbesitzes und das Erfordernis einer Genehmigung der Gesellschaft oder anderer Aktieninhaber bestehen und Einzelheiten zu diesen Beschränkungen lediglich in dem Erläuternden Bericht gemäß Abs 2 darzustellen sind. Einer weiteren Klarstellung bedarf es, ob dieser Erläuternde Bericht eine Beilage zum Lagebericht darstellt und ob daher für ihn die gleichen Offenlegungsverpflichtungen bestehen wie für den Lagebericht. Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass Erläuterungen insbesondere zu den Ziffern 10 und 11 von § 1 überaus umfangreich sein können.

C. Anmerkungen zur geplanten Novelle des UmwG (Art IV des Entwurfes des ÜBRÄG 2006)

Die verschmelzende Umwandlung hat bisher auch die in den verschmelzungsrechtlichen Normen des AktG und des GmbHG nicht geregelte Verschmelzung einer AG als übertragende (Tochter-)Gesellschaft mit einer GmbH als übernehmende (Mutter-)Gesellschaft ermöglicht (vgl zB *Bruckner*, Art I Verschmelzung - Steuerrecht, in *Helbich/Wiesner/Bruckner* (Hrsg), Umgründungen, § 1 Rz 6).

Nach § 2 Abs 1 letzter Satz UmwG idF des vorliegenden Entwurfes darf der Hauptgesellschafter in Zukunft keine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Österreich sein. Soweit der Hauptgesellschafter eine Kapitalgesellschaft österr Rechts ist, wird diese daher laut EB auf das Verschmelzungsrecht verwiesen. Das geltende Verschmelzungsrecht (im AktG und GmbHG) sieht aber die vorstehend dargestellte Verschmelzungsform (Tochter-AG mit Mutter-GmbH) - wie erwähnt - nicht vor, sodass bei Beibehaltung des geplanten Gesetzestextes diese Form der Verschmelzung in Zukunft nicht mehr möglich sein dürfte.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler schlägt daher vor, entweder die geplante Einschränkung durch Streichung des vorgesehenen letzten Satzes des § 2 Abs 1 UmwG ersatzlos zu beseitigen oder die bisher über das UmwG mögliche Verschmelzung einer AG als übertragende (Tochter-)Gesellschaft mit einer GmbH als übernehmende (Mutter-)Gesellschaft im allgemeinen Verschmelzungsrecht zu regeln.

D. Auswirkungen der geplanten Novelle des UmwG im Rahmen des ÜBRÄG 2006 auf das Umgründungssteuerrecht (UmgrStG)

Nach Ansicht des Fachsenats für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler hat die geplante Änderung des UmwG im Rahmen des Übernahmerechts-Änderungsgesetzes 2006 (ÜBRÄG 2006) auch **erhebliche Auswirkungen auf Art II UmgrStG**, denen bisher im Entwurf nicht Rechnung getragen wird. Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler erlaubt sich daher, als Folge der geplanten Änderungen des UmwG folgende **Änderungen im Art II UmgrStG** vorzuschlagen:

1. Verschmelzende Umwandlung

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll für Kapitalgesellschaften mit Sitz in Österreich die Hauptgesellschafterstellung und damit die Möglichkeit der Rechtsnachfolge und Vermögensübernahme im Rahmen einer verschmelzenden Umwandlung beseitigt werden. Andere rechtsfähige in- oder ausländische Personen (wie zB vor allem natürliche Personen, Personengesellschaften, Genossenschaften) können jedoch weiterhin bei verschmelzenden Umwandlungen Nachfolgerechtsträger sein. Das Rechtsinstitut der verschmelzenden Umwandlung wird daher in der Praxis weiterhin von großer Bedeutung sein.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass eine verschmelzende Umwandlung auf den Hauptgesellschafter nur mehr dann möglich ist, wenn diesem alle Anteilsrechte an der umzuwandelnden Gesellschaft gehören. Der Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern, denen Anteile von bis zu 10 % am Nennkapital gehören, soll nach dem Gesetzesentwurf nicht mehr im Zuge der verschmelzenden Umwandlung, sondern im Wege eines der Umwandlung vorgelagerten Ausschlussverfahrens nach dem Gesellschafterausschlussgesetz erfolgen.

Das Ergebnis ist somit für den Hauptgesellschafter gegenüber der derzeitigen Rechtslage materiell nicht unterschiedlich, lediglich der Verfahrensweg ist ein anderer. Um daher bei im Ergebnis für den Hauptgesellschafter unveränderter Rechtslage eine steuerliche Verschlechterung im Bereich des Überganges des Verlustabzuges zu vermeiden, sollte § 10 UmgrStG entsprechend angepasst werden. Es wird daher angeregt, § 10 Z 1 lit c UmgrStG wie folgt zu ergänzen:

„...ausgenommen

- Erwerbe des Hauptgesellschafters gem. Gesellschafterausschlussgesetz“

2. Errichtende Umwandlung

Der Umwandlungsbeschluss zur Durchführung einer errichtenden Umwandlung nach § 5 UmwG bedarf nach dem Gesetzesentwurf der Zustimmung aller Gesellschafter. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass an der Personengesellschaft eine oder mehrere Personen, die zumindest 90 % der Anteile an der umzuwandelnden Gesellschaft halten, an der

Personengesellschaft beteiligt sein müssen und neue Gesellschafter höchstens im Ausmaß von 10 % der Anteile hinzutreten dürfen. Der Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern, denen zusammen maximal 10 % der Anteile an der umzuwandelnden Gesellschaft gehören, ist daher weiterhin möglich, allerdings bedarf es dazu der Zustimmung der Minderheitsgesellschafter. Gegenüber der jetzigen Rechtslage verhält es sich daher genau umgekehrt: nicht mehr der Hauptgesellschafter (eine oder mehrere Personen, die zusammen 90 % der Anteile an der umzuwandelnden Gesellschaft halten) kann den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter erzwingen, sondern die Minderheitsgesellschafter haben die Möglichkeit, entweder an der Umwandlung teilzunehmen und Gesellschafter der errichteten Personengesellschaft zu werden oder den Hauptgesellschafter zu zwingen, sich deren Zustimmung durch Erwerb der Anteile zu sichern. Das Verfahren ist ein anderes, das (wirtschaftliche) Ergebnis zeigt jedoch für den Hauptgesellschafter, für den Fall, dass Minderheitsgesellschafter bei der errichtenden Umwandlung ausscheiden, gegenüber der jetzigen Rechtslage keinen materiellen Unterschied. Für das Umgründungssteuerrecht ergeben sich daraus folgende Auswirkungen:

a) § 9 Abs 8 UmgrStG in der geltenden Fassung sieht vor, dass bis zum Umwandlungsstichtag noch nicht verrechnete Mindeststeuern im Sinne des § 24 Abs. 4 KStG den Rechtsnachfolgern entsprechend deren Beteiligung an der umgewandelten Körperschaft im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch zugerechnet werden, wobei die Anteile abfindungsberechtigter Anteilsinhaber den Rechtsnachfolgern quotenmäßig zugerechnet werden. Da das Ausscheiden von Minderheitsgesellschaftern bei errichtenden Umwandlungen nach dem Gesetzesentwurf freiwillig erfolgen soll und daher Regelungen über die Gewährung von Barabfindungen im UmwG entfallen würden, ist nach Ansicht des Fachsenats für Steuerrecht auch eine Anpassung des § 9 Abs. 8 UmgrStG erforderlich. Es wird angeregt, den zweiten Satz in **§ 9 Abs 8 UmgrStG** im Rahmen des ÜBRÄG 2006 wie folgt zu ändern:

„Dabei sind die Anteile von Anteilsinhabern, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zusammen maximal 10 % der Anteilsrechte halten, die jedoch nicht Gesellschafter der im Zuge der Umwandlung errichteten Personengesellschaft werden, den Rechtsnachfolgern quotenmäßig zuzurechnen.“

Wir weisen in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, dass die quotenmäßige Zurechnung im Falle einer nicht verhältnismäßigen Übernahme der Minderheitsanteile (die lt EB nunmehr jedenfalls eindeutig möglich ist) richtigerweise **nach den endgültigen Quoten** (unter Berücksichtigung von Verschiebungen im Zuge der Umwandlung) erfolgen sollte (und nicht - wie im 2. Satz des § 9 Abs 8 UmgrStG normiert - nach dem Ausmaß der Beteiligung im Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung im Firmenbuch).

b) Für den Übergang des Verlustabzuges sieht § 10 Z 1 lit b letzter Satz UmgrStG in der geltenden Fassung vor, dass „die Anteile abfindungsberechtigter Anteilsinhaber den Rechtsnachfolgern quotenmäßig zuzurechnen sind“. Auch hier sollte, um eine steuerliche Verschlechterung bei einem für den Hauptgesellschafter bzw. die Gesellschafter-Gruppe, der in Summe die Hauptgesellschafterstellung zukommt, gegenüber der jetzigen Rechtslage materiell gleichen Ergebnis zu vermeiden, eine Anpassung vorgenommen werden. Es wird angeregt, den letzten Satz in **§ 10 Z 1 lit b UmgrStG** im Rahmen des Übernahmerechts-Änderungsgesetzes 2006 wie folgt zu ändern:

„Dabei sind die Anteile von Anteilsinhabern, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zusammen maximal 10 % der Anteilsrechte halten, die jedoch nicht Gesellschafter der im Zuge der Umwandlung errichteten Personengesellschaft werden, den Rechtsnachfolgern quotenmäßig zuzurechnen.“

Wir weisen auch in diesem Fall darauf hin, dass die quotenmäßige Zurechnung im Falle einer nicht verhältnismäßigen Übernahme der Minderheitsanteile (die lt EB nunmehr jedenfalls eindeutig möglich ist) richtigerweise **nach den endgültigen Quoten** (unter Berücksichtigung von Verschiebungen im Zuge der Umwandlung) erfolgen sollte (und nicht - wie im § 10 Z 1 lit b UmgrStG normiert - nach dem Ausmaß einer davon abweichenden Beteiligung im Zeitpunkt der Eintragung im Firmenbuch).

c) Gem § 11 Abs 2 UmgrStG in der derzeitigen Fassung gelten die Anteile abfindungsberechtigter Anteilsinhaber am Tag der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch als veräußert. In Hinkunft wird die Bestimmung nur mehr bei errichtenden Umwandlungen von Bedeutung sein. Um den ertragsteuerlichen Zeitpunkt des (freiwilligen bzw selbst

erzwungenen) Ausscheidens der Minderheitsgesellschafter nicht zu verändern bzw. das Ausscheiden der Minderheitsgesellschafter ertragsteuerlich spätestens mit dem Tag der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch als bewirkt anzusehen, wird vorgeschlagen, **§ 11 Abs 2 UmgrStG** wie folgt anzupassen:

„Anteile von Anteilshabern, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zusammen maximal 10 % der Anteilsrechte halten, die jedoch nicht Gesellschafter der im Zuge der Umwandlung errichteten Personengesellschaft werden, gelten spätestens am Tag der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch als veräußert.“

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die Regelung des § 11 Abs 2 UmgrStG nicht überhaupt entbehrlich ist, da das UmwG ohnedies vorsieht, dass der Minderheitsgesellschafter mit Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch seine Gesellschaftsanteile verliert und dafür einen Abfindungsanspruch erwirbt, dessen Fälligkeit im Gesetz geregelt ist.

d) Nach den erläuternden Bemerkungen wird durch die Novelle klargestellt, dass die Altgesellschafter auch nach der errichtenden Umwandlung insgesamt 90% der Kapitalanteile halten dürfen, dass sich ihre relative Beteiligung aber ändern darf. Auch neue Gesellschafter können beitreten. Es ist daher zu überlegen, ob es auch diesbezüglich einer Ergänzung des UmgrStG bedarf, welche klarstellt, wie derartige Anteilsverschiebungen steuerlich zu behandeln ist.

3. Sonstige umgründungssteuerrechtliche Aspekte

Es sollte in den UmgrStR klargestellt werden, dass Auslandsverschmelzungen, Auslandsumwandlungen und Auslandsspaltungen auch dann mit inländischen (weiterhin) vergleichbar sind, wenn sie den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern ermöglichen. Daher sollten auch die dafür erforderlichen steuerlichen Regelungen - wie derzeit - im UmgrStG enthalten bleiben.

E. Sonstige steuerliche Aspekte der geplanten Novelle des UmwG im Rahmen des ÜBRÄG 2006

Grunderwerbsteuer

Wie oben bereits ausgeführt sieht der Gesetzesentwurf vor, dass eine verschmelzende Umwandlung auf den Hauptgesellschafter nur mehr dann möglich sein soll, wenn diesem alle Anteilsrechte an der umzuwandelnden Gesellschaft gehören. Der Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern, denen Anteile von bis zu 10 % am Nennkapital gehören, soll nach dem Gesetzesentwurf nicht mehr im Zuge der verschmelzenden Umwandlung, sondern im Wege eines der Umwandlung vorgelagerten **Ausschlussverfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG)** erfolgen.

Durch die nach der geplanten Rechtslage vor einer verschmelzenden Umwandlung notwendige Übertragung aller Gesellschaftsanteile auf den Hauptgesellschafter entsprechend den Bestimmungen des GesAusG-Entwurfes kommt es aus grunderwerbsteuerrechtlicher Sicht im Falle eines Liegenschaftsbesitzes der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft zusätzlich zur Grunderwerbbesteuerungspflicht bei der umwandlungsbedingten Übertragung der Liegenschaften auf den Rechtsnachfolger (berechnet vom zweifachen Einheitswert des Grundvermögens) zu einer dem Umwandlungsvorgang vorgelagerten **grunderwerbsteuerpflichtigen Vereinigung aller Anteile in der Hand des Hauptgesellschafters** (berechnet vom dreifachen Einheitswert). Durch diese zusätzliche Grunderwerbsteuerbelastung kommt es zu einer **erheblichen Verteuerung von verschmelzenden Umwandlungen**, für die aber keine sachliche Rechtfertigung besteht.

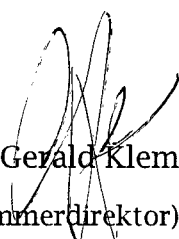
Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler schlägt daher vor, die **Vereinigung aller Anteile iSd § 1 Abs 3 GrEStG als Folge einer Übertragung aller Gesellschaftsanteile auf den Hauptgesellschafter entsprechend den Bestimmungen des GesAusG-Entwurfes von der Grunderwerbsteuer zu befreien**, wenn diese Anteilsvereinigung zum Zwecke einer nachfolgenden verschmelzenden Umwandlung vorgenommen wird.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstrehänder dem Präsidium des Nationalrates per Post in 25-facher Ausfertigungper sowie elektronisch dem Parlament an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at zur Verfügung gestellt.

Wir ersuchen höflich unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Dr. Karl Bruckner e.h.
(Vizepräsident der Kammer der -
Wirtschaftstrehänder und
Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:
Fachsenat für Handelsrecht
und Revision:
Fachsenat für Steuerrecht:

Univ. Prof. Dkfm. Dr. Leopold Mayer
Prof. Mag. Dr. Karl Bruckner
Mag. Michaela Christiner
MMag. Dr. Andrea Lahondny-Karner
Mag. Wilfried Stauder
Mag. Gottfried Maria Sulz
Mag. Dr. Verena Trenkwalder